

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Verwaltung des Kulturhauses Maihof (in der Folge Kulturhaus genannt) und der dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungen obliegt dem Verein Kulturhaus Maihof. Die Koordination des Belegungsplanes erfolgt ebenfalls durch die Betriebsleitung des Vereins Kulturhaus Maihof.

Mit der Erteilung einer Benutzungsbewilligung unterzieht sich der Veranstalter diesem Benutzungsreglement und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Der Mieter (Veranstalter, Kursleiter, Sitzungsverantwortliche) unterzieht sich den geltenden Gesetzen und Vorschriften, auch wenn diese nicht explizit in diesem Benutzungsreglement aufgeführt sind.

2. NUTZUNG

2.1 Benutzungsbewilligung

- Die Benutzung der Räumlichkeiten ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Eine Bewilligung wird erst nach Einlangen des schriftlichen Gesuchs durch die Betriebsleitung erteilt.
- Die Gesuche für die Benutzung des Kulturhauses werden von der Betriebsleitung geprüft. Sofern sie allen erforderlichen Kriterien entsprechen, wird von der Betriebsleitung die Benutzungsbewilligung erteilt.
- Das Benutzungsreglement ist Bestandteil der Bewilligung.
- Kann eine bewilligte Veranstaltung nicht stattfinden, so hat der Veranstalter die Betriebsleitung umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- Untervermietungen sind nicht gestattet. Der Mieter versichert, die Anmietung nur für eigene Zwecke vornimmt.

2.2 Benutzungsgebühr

- Die Benutzungsbewilligung wird von der Bezahlung einer Benutzungsgebühr abhängig gemacht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, welcher den Sonderstatus der Ortsvereine berücksichtigt.
- Von der Einhebung der Benutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen sozialer, kirchlicher, politischer und schulischer Art abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Betriebsleitung.
- Für die Erhebung der Kosten und Gebühren ist die Betriebsleitung Maihof zuständig.

2.3 Infrastruktur

- Der Mieter hat sich vor der Benutzung des Kulturhauses bezüglich der benötigten Infrastruktur mit der Betriebsleitung in Verbindung zu setzen.
- Den Nutzern des Kulturhauses steht während ihrer Nutzungsdauer ein zeitlich begrenzter, kostenloser WLAN-Zugang zur Verfügung.

2.4 Dekorationen

- Ausserordentliche Einrichtungen (wie z.B. Dekorationen etc.) dürfen nur in Absprache mit der Betriebsleitung verwendet werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern und anderes Befestigungsmaterial an Mobilien und Immobilien anzubringen.
- Dem Mieter stehen die normalen Beleuchtungen sowie Anschlüsse für Licht, Strom und Wasser zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Betriebsleiters/in ausgeführt werden. Allfällige Kosten für zusätzliche Installationen gehen zulasten des Mieters.

2.5. Ordnung und Reinigung

- Nach Durchführung der Veranstaltung müssen die benutzten Räume des Kulturhauses vom Mieter wieder sauber aufgeräumt werden. Ebenfalls ist die Reinigung von Geschirr und Gläsern Sache des Veranstalters. Die gesamten Innen- und Aussenflächen sind vom Mieter von Papier, Flaschen, Dosen usw. zu säubern. Die Geschirrrreinigung ist vom Mieter vorzunehmen. Benutzte Kaffeemaschinen sind wieder auszustecken. Die im Haus benutzten Räume sind vom Mieter besenrein an den Vermieter zu übergeben.
- Der/Die Betriebsleiter/in kontrolliert, ob das Kulturhaus in ordentlichem Zustand verlassen wurde. Sollte dies nicht der Fall sein oder sollten gar Schäden entstanden sein, wird der Verein «Kulturhaus Maihof» die anfallenden Kosten für die Reinigung oder die Behebung von Beschädigungen an den Mieter weiter verrechnen.

2.6. Absagen

Wird eine Veranstaltung vom Mieter abgesagt, gelten folgende Regelungen:

- Bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin: keine Rechnungsstellung
- Bis 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 50% von den Benutzungsgebühren der reservierten Räume
- Weniger als 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 100% von den Benutzungsgebühren

3. GESETZE, VORSCHRIFTEN

3.1 Für die Einholung sämtlicher Bewilligungen (Aufführungsbewilligung, Polizeistundenverlängerung usw.) hat der Mieter / Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Veranstaltungen sind nach dem Reglement über die Polizeistundenverlängerung sowie der Verordnung über die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe zu beenden. Benutzer des Kulturhauses haben dafür Sorge zu tragen, dass alle die Nachbarschaft störenden Lärmbelästigungen, auch ausserhalb des Hauses, vermieden werden.

3.2 Im Kulturhaus besteht absolutes Rauchverbot. Das Tabakpräventionsgesetz ist einzuhalten.

3.3 Für Beleuchtungs-, Laser- und Lautsprecheranlagen gelten die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung.

4. SICHERHEITSMASSNAHMEN

4.1 Allgemeine Sicherheit

- Aus Sicherheits- und Brandschutzgründen darf der Mieter im Kulturhaus nur jeweils so vielen Personen Eintritt gewähren, wie gemäss Bestuhlungsplan berechnet sind. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Mieter verantwortlich.
- Der Mieter hat für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und ist für alle überlassenen Räumlichkeiten und Geräte sowie Einrichtungen verantwortlich.

4.2. Brandschutzbestimmungen

- Ausgänge, Notausgänge, Treppenhaus und Löschposten dürfen weder verschlossen noch durch Dekorationen verdeckt werden.
- Den Weisungen der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- Das Abbrennen von Feuerwerk und die Entfachung offenen Feuers sind im Innern des Kulturhauses und auf die Terrasse ausdrücklich verboten.
- Bei Nichtbeachtung wird der Mieter im Umfang des entstandenen Schadens ersatzpflichtig.
- In bestimmten Fällen kann der Betriebsleitung eine zusätzliche feuerpolizeiliche Abnahme einfordern. Diese erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr der Bezirk Küsnacht.

5. RESTAURATIONSBETRIEB

- Speisen und alkoholische Getränke sind ausschliesslich über den Gastrobetrieb Schwyzerhof Bar zu beziehen.
- Bei Veranstaltungen, Sitzungen und Kursen ist es erlaubt, Kaffee, Tee und alkoholfreie Getränke zu servieren.
- Die Zubereitung von Speisen ist in unserer Küche nicht gestattet, ebenfalls ist das Grillen auf die Terrasse untersagt.
- Die Nutzung der Küchen ist nur in Absprache mit der Betriebsleitung und gegen eine Gebühr von CHF 30 erlaubt.

In Zusammenarbeit mit



Zusammenarbeit mit dem Schwyzerhof Bar, Bahnhofstrasse 27, 6403 Küsnacht am Rigi

Möchten Sie einen Aperitif, ein Mittagessen oder ein Abendessen bestellen? Bitte kontaktieren Sie das Schwyzerhof-Team rechtzeitig. (mindestens 2 Tagen im Voraus), damit Sie Ihren Tag im Haus Maihof unbeschwert geniessen können und sich auf Ihren Kurs oder Ihre Veranstaltung konzentrieren können. Der Verbrauch an Getränken muss nach Ende der Veranstaltung mit dem Schwyzerhof abgerechnet werden.

Kontakt: 041 559 29 19
drinks@schwyzerhofbar.ch
www.schwyzzerhofbar.ch

6. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

- Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung in allen überlassenen Räumlichkeiten verantwortlich.
- Eine allfällige Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.
- Der Mieter ist verpflichtet, Personen, die Einrichtungen beschädigen oder gefährden, unverzüglich aus dem Haus respektive den benutzten Räumlichkeiten zu weisen.
- Für alle Beschädigungen am Haus und dessen Einrichtungen ist der Mieter gegenüber das Kulturhaus haftbar. Erfolgt eine Sachbeschädigung, muss diese umgehend dem Maihof Team gemeldet werden.
- Geschirr- und Besteckverlust werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

7. HAFTUNG DER KULTURHAUS MAIHOF

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Verein «Kulturhaus Maihof» übernimmt keine Haftung für die ins Kulturhaus oder die dazugehörigen Nebenräume eingebrachten Gegenstände des Mieters oder der Besucher. Verein «Kulturhaus Maihof» übernimmt eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Vermieter des Kulturhauses und der dazugehörigen Räume. Jede weitere Haftung hat der Mieter zu übernehmen. Davon ausgeschlossen bleiben Fälle wenn ein Schaden durch höhere Gewalt eintritt oder wenn der entstandene Schaden Folge eines bestimmungsgemässen Gebrauchs, also ein reiner Abnutzungsschaden ist.

7.2 Versicherung

Der Verein «Kulturhaus Maihof» hat das Kulturhaus im Rahmen einer allgemeinen Versicherung gegen Diebstahl, mutwillige Beschädigung durch Fremde und Elementarereignisse versichert. Die Deckungssumme für z.B. Kunstgegenstände im Kulturhaus ist betragsmässig begrenzt. Übersteigt der Wert sämtlicher Ausstellungsgegenstände diese Deckungssumme, besteht kein weiterer Haftungsanspruch gegenüber der Verein Kulturhaus Maihof. Der Mieter muss dann das volle Risiko (auch im Brandfall) selbst tragen. In diesem Fall wird dem Mieter empfohlen eine eigene Versicherung abzuschliessen. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich ebenfalls auf den Einbruch (gewaltsam) oder die Beraubung. Keine Deckung besteht jedoch bei einem einfachen Diebstahl – Diebstahlereignisse, die nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen als Einbruchdiebstahl oder Beraubung nachgewiesen werden können.

8. MIETZAHLUNG

Der Mieter erhält am Ende des Monats eine Rechnung per E-Mail.
Diese Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Kontoangaben:



Schwyzer Kantonalbank
CH57 0077 7009 2522 3544 7

Kulturhaus Maihof
Bahnhofstrasse 25
6403 Küssnacht am Rigi

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam ist oder eine Lücke im Vertrag vorhanden ist, soll dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt werden. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine andere ersetzt werden, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien gerecht wird. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Bezirk Küssnacht.

10. INKRAFTSETZUNG

Dieser Benützungsreglement die gleichzeitig als Vertrag zwischen beiden Parteien gilt, tritt erst in Kraft, wenn der Mieter mit der Anmeldung eindeutig bestätigt, dass er/sie das Benützungsreglement gelesen und genehmigt hat. Erst mit einer Genehmigung und Bestätigung der Reservierung durch die Betriebsleitung des Vereins Kulturhaus Maihof ist dieser Vertrag rechtsverbindlich.



Verein Kulturhaus Maihof
Bahnhofstrasse 25
6403 Küssnacht am Rigi

info.kulturhausmaihof@gmail.com
www.kulturhausmaihof.com